

Satzung

des

Fördervereins für Kinder- und Jugendarbeit Bad Sassendorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 16.03.2011 gegründete Verein führt den Namen **Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit Bad Sassendorf** und hat seinen Sitz in Bad Sassendorf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Bad Sassendorf, Unterstützung und Förderung von Projekten, wie Anlage, Gestaltung, Hege und Pflege von Kinderspielplätzen und informellen Jugendtreffs.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- > Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- > Beschaffung von Mitteln und Spenden durch direkte Ansprache bei Firmen und Personen.
- > Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit Bad Sassendorf erfolgen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- 3.1 wegen groben Verstoßes gegen die Satzung
 - 3.2 wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - 3.3 wegen eines Beitragsrückstandes von mehr als 3 Monaten – trotz Mahnung –

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der Sache zu äußern.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge auf Beschlussfassung einzubringen.
Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, die eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende(r)
 - stellv. Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende(r), der/die stellvertretende Vorsitzende(r), der Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in). Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung ist das Vermögen an die Gemeinde Bad Sassendorf zu überweisen, mit der Auflage, dieses gemäß dem Zweck des Vereins für Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16. März 2011 von der Mitgliederversammlung des **Fördervereins für Kinder- und Jugendarbeit Bad Sassendorf** beschlossen worden.

Unterschriften